

ergab sich aus der *promissio*, daß der Herrscher der Kirche zu ihrem Recht verhelfen sollte. In dem konkreten Fall von 1007/1013 war aber das Recht auf Bernwards Seite – wenigstens scheint das damals die vorherrschende Meinung gewesen zu sein (*sententia B. episcopi ... iudicio omnium fixa clauit*). Und es war nun ein sehr geschickter Schachzug, wenn Heinrich II. seine Unterstützung der Hildesheimer Ansprüche als eine Erfüllung seines Krönungsversprechens auslegte und dies seinem Coronator Willigis unter die Nase hielt. Das alles war so fein gesponnen, daß ein eben erst in die Kanzlei berufener Notar wie GB (oder gar – um einmal Bresslaus kühnerer These zu folgen – ein untergeordneter Kleriker in Bernwards Diensten im Jahr 1007) unmöglich dafür verantwortlich gemacht werden kann. Wenn auf höchst ungewöhnliche, ja singuläre Weise der Krönungseid ins Spiel gebracht wurde, dürfte das auf den König selbst zurückgehen.

Aus der anschließenden, langen Narratio des Diploms sind hier bloß wenige Stellen hervorzuheben. Von der Gandersheimer Kirche sagt Heinrich, sie habe *ultra modum et nostrum velle* bislang der Einweihung entbehrt. Von seinem „Wollen“ hatte er schon in der arengenartigen Einleitung gesprochen: *totum nostrum velle et sapere divino cultui ... contradere statui-mus*. Solche Wendungen deuten auf seine starke, innerliche Beteiligung an der Angelegenheit hin und könnten eigenes Diktat sein.

Die beiden heikelsten Sätze der Urkunde betreffen Willigis von Mainz und den König selbst. Der eine lautet: *sepius ab apostolica sede atque imperiali maiestate archiepiscopus commonitus, ut ab invasum Gandeshemensis aeclesiae desisteret, persuaderi non potuit*, der andere: *Neque enim, ut ante, veritatem pro reverentia vel gratia archiepiscopi subterfugimus*. Schon die Kritik an dem Erzbischof durfte ein Notar wohl nur auf höhere Weisung niederschreiben, erst recht aber kann das Eingeständnis seines bisherigen Fehlverhaltens allein aus des Königs Mund gekommen sein. Nun könnte man einwenden, Heinrich II. habe den Satz auf deutsch gesagt, der Notar ihn ins Lateinische übersetzt. Das ist indessen wenig wahrscheinlich, kam es doch bei der

---

1002, DA 28 (1972) S. 91–95. Der genaue Wortlaut von Heinrichs II. Krönungsversprechen läßt sich beim gegenwärtigen Quellenstand nicht ausmachen. Wenn der sog. Mainzer Ordo (des Pontificale romano-germanicum) 1002 benutzt worden war, wird sich der König in DH II 255 auf die zweite Frage des Weihenden Erzbischofs (*Vis sanctis aeclesiis aeclesiarumque ministris tutor ac defensor esse?*) und sein eigenes, darauf antwortendes *Volo* bezogen haben. Nach dem sog. Frühdeutschen Ordo (ed. C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters [1951] S. 84 Abs. 7) wäre er gefragt worden, *si sanctas Dei ecclesias ac rectores ecclesiarum ... iuste ac religiose regali providentia ... defendere ac regere velit*, und hätte darauf mit Ja geantwortet, *in quantum divino fultus adiutorio ac solatio omnium fidelium suorum valuerit*.